

XVIII, page 762 suiv.) où il a déclaré admissible un séquestre pratiqué en Suisse contre un Français domicilié en France, et destiné à assurer l'exécution d'un jugement civil, par opposition à un séquestre qui présenterait seulement le caractère d'une saisie provisionnelle, c'est-à-dire qui ne serait autre chose que le point de départ d'une action en justice.

Par ces motifs,

le Tribunal fédéral

prononce :

Le recours est admis, et les séquestres opérés le 26 juillet 1897, à l'instance de A. Pochon, sur les biens du recourant sis en Suisse, ainsi que le commandement de payer notifié à Jeanmaire le 27 du même mois, sont déclarés nuls et de nul effet.

211. Urteil vom 3. November 1897 in Sachen  
Manufacture lyonnaise de matières colorantes.

A. Berger-Vultier in Basel hatte einem Lyoner Hause einen Farbstoff noir direct pour coton geliefert. Auf Begehren der Société anonyme de la Manufacture lyonnaise de matières colorantes wurde diese Ware in Lyon gerichtlich beschlagnahmt und es lud hierauf die genannte Gesellschaft den Berger-Vultier vor das Civilgericht von Lyon zur Beurteilung der Begehren, es seien die betreffenden Gegenstände als Nachahmungen von Erzeugnissen zu erklären, auf die sie ein Patent besitze; es seien dieselben demgemäß zu konfiszieren und es sei überdies der Beklagte zu einer Entschädigung von 10,000 Fr. zu verurteilen. Letzterer bestritt die Kompetenz der Lyoner Gerichte unter Berufung auf Art. 1 des schweizerisch-französischen Staatsvertrages vom 15. Juni 1869. Durch Zwischenurteil vom 12. Juni 1894 wurde er jedoch mit dieser Einrede abgewiesen, worauf er sich auf das materielle der Sache einließ und eine Widerklage erhob. Am 6. Dezember 1894 sprach das Gericht die Konfiskation der beschlagnahmten

Waren aus und verurteilte den Beklagten zur Zahlung einer Entschädigung von 3000 Fr. samt Zins, unter voller Kostenfolge.

B. Mit Klage vom 3. Januar 1895 stellte namens der Manufacture lyonnaise de matières colorantes, Advokat Dr. Lemme in Basel unter Einlage der erforderlichen Ausweise beim dortigen Civilgericht gegen E. Berger-Vultier das Begehren, es sei das Urteil des Civilgerichts von Lyon, vom 6. Dezember 1894, in Basel als vollstreckbar zu erklären, unter Kostenfolge für den Beklagten. Zur Begründung wurde angebracht: Dieser habe dadurch, daß er sich, ohne den Zwischenentscheid über die Kompetenzfrage weiterzuziehen, vor dem Lyoner Richter auf das materielle der Streitfache eingelassen und eine Widerklage angestellt habe, die Kompetenz desselben anerkannt. Diese sei übrigens auch sonst begründet. Es handle sich um eine Deliktssklage. Über den Gerichtsstand für solche Ansprüche enthalte der französisch-schweizerische Gerichtsstandsvertrag keine Bestimmungen. Sowohl nach der französischen als nach der baselstädtischen Gesetzgebung könne aber ein Deliktanspruch vor dem forum delicti commissi verfolgt werden. Der Beklagte widersetzte sich dem Begehren, und das Civilgericht Baselstadt wies dasselbe ab, indem es ausführte: Eine stillschweigende Prorogation werde nach ständiger Praxis nur dann angenommen, wenn der Beklagte die Kompetenzeinrede überhaupt nicht erhoben habe, was vorliegend nicht zutrefte. Daß er gegen den Kompetenzentscheid kein Rechtsmittel ergriffen habe, könne ihm hiebei nicht präjudizieren; es müsse als genügend erachtet werden, wenn überhaupt die Kompetenzeinrede ernstlich erhoben worden sei. Andererseits könne auch nicht gesagt werden, Beklagter hätte sich nach Abweisung der Kompetenzeinrede überhaupt nicht mehr auf das materielle einlassen sollen; denn mit Rücksicht auf die in Frankreich zulässige und seither auch ins Werk gesetzte Exekution des Endurteils habe er alles Interesse daran gehabt, nach Abweisung der Kompetenzeinrede auf eine materielle Erledigung der Klage im Sinne einer Abweisung hinzuwirken. Aber auch aus einem andern Grunde, als dem der freiwilligen Unterwerfung, sei das Lyoner Gericht nicht kompetent gewesen. Der geltend gemachte Entschädigungsanspruch sei eine auf dem Civilrecht beruhende persönliche Forderung, die nach Art. 1

des Gerichtsstandsvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich bei dem natürlichen Richter des Beklagten, d. h. bei dem Richter des Wohnorts desselben zu verfolgen sei. Auf Appellation der Klägerin hin wurde dieser Entscheid durch das Appellationsgericht von Baselstadt unterm 28. Juni 1897 bestätigt.

C. Nun ergriff namens der Klägerin Dr. Temme den Rekurs an das Bundesgericht wegen Verletzung der Art. 1, 15 und 16 des Gerichtsstandsvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich. Er verlangt Aufhebung des appellationsgerichtlichen Entscheides vom 28. Juni 1897 und wiederholt das vor den Basler Gerichten gestellte Begehren um Erteilung des Exequaturs für das Urteil des Zivilgerichts Lyon, vom 6. Dezember 1894, immerhin unter Vorbehalt der Reduktion um den Betrag, der aus der Liquidation der in Lyon von der Rekurrentin beschlagnahmten Waren des Beklagten sich ergeben werde. Es wird zunächst bestritten, daß die bundesgerichtliche Praxis bei der Auslegung des Art. 1 des mehrgenannten Staatsvertrages (und des Art. 59 der B.-V., der die Frage für den interkantonalen Verkehr regle) eine stillschweigende Prorogation nur dann angenommen habe, wenn der Beklagte die Kompetenzeinrede überhaupt nicht erhoben habe; es habe deshalb nicht unter Berufung auf eine solche Praxis das Vorhandensein einer stillschweigenden Prorogation schlechtweg verneint werden dürfen. Aber auch sonst ergebe die bezügliche Praxis des Bundesgerichtes keinerlei Momente, auf Grund welcher gesagt werden müßte, daß im vorliegenden Falle eine stillschweigende Prorogation nicht vorhanden sei. Wenn dasselbe in einzelnen Fällen eine stillschweigende Einlassung des Beklagten ungeachtet der Erhebung einer Kompetenzeinrede verworfen habe, so könnten doch die betreffenden Entscheidungen für den vorliegenden Fall nicht als Präjudiz dienen, weil deren tatsächliche Unterlage eine andere gewesen sei, so insbesondere in den Fällen Weber (A. S., Bd. VII, S. 484 ff.) und Planzer (A. S., Bd. XXI, S. 732 f.). Einen Schluß im Sinne der Bejahung einer stillschweigenden Prorogation lasse dagegen ein Motiv i. S. Fiskus Murgau c. Kreyenbühl (A. S., Bd. VIII, S. 725, Erw. 2) zu, indem dort die stillschweigende Einlassung verneint worden sei, weil der Beklagte, nachdem seine Kompetenzeinrede von den aargauischen Gerichten abgewiesen worden war, vor

denselben nicht zur Hauptsache verhandelt habe, wofür auch auf Morel, Bundesstaatsrecht, Bd. I, S. 562 zu verweisen sei. Es sei auch völlig gerechtfertigt, in Fällen, wie der vorliegende, eine stillschweigende Prorogation anzunehmen. Da über die Kompetenzfrage in der Regel in einem besondern Verfahren entschieden werde, so könne sich nach Erlaß des Kompetenzentscheides der Beklagte unter Würdigung der Sachlage entscheiden, ob er sich nun materiell einlassen wolle oder nicht. Thue er ersteres ohne weiteren Vorbehalt, so anerkenne er damit die durch das Urteil ausgesprochene Kompetenz. Eine gegenteilige Entscheidung würde dem Beklagten die Spekulation gestatten, dem Kläger, wenn dieser in der Hauptsache abgewiesen wird, und nachher vor dem Wohnsitzrichter des Beklagten seinen Anspruch geltend machen will, die Einrede der abgeurteilten Sache entgegenzuhalten und andererseits, wenn der Kläger ein obsiegliches Urteil erlangt habe, und Exekution desselben nachsuche, die Einrede des inkompetenten Richters vorbringen zu können. Eventuell wird darauf beharrt, daß Art. 1 des Gerichtsstandsvertrages auf die vorliegende Streitsache nicht zutrefte. Eine gegenteilige Auffassung würde zu der Konsequenz führen, daß die Klägerin den Beklagten überhaupt nicht mit Erfolg belangen könne: am Wohnorte des Beklagten sei ihr die Klage versagt, weil das schweizerische Gesetz den patentrechtlichen Schutz von chemischen Verfahren nicht kenne, und das am Orte des begangenen Delikts gegen den Beklagten ausgefallte Urteil könnte gegen denselben an seinem Wohnorte nicht erequiert werden. Sei aber die Gerichtsstandsfrage nicht nach Art. 1 des Staatsvertrages zu entscheiden, so könne es sich fragen, ob baselstädtisches, oder französisches Recht maßgebend sei. Nach beiden Gesetzgebungen aber sei der Lyoner Richter kompetent gewesen (Art. 40 und 41 des französischen Gesetzes vom 5. Juli 1844 sur les brevets d'invention und Art. 14 des Code civil; § 6 der Zivilprozessordnung des Kantons Baselstadt).

D. Für den Rekursgegner trägt Dr. W. Burkhart in Basel auf Abweisung des Rekurses an, indem er im wesentlichen die Erwägungen des Basler Zivilgerichts aufnimmt, bezüglich der zweiten Frage überdies auf Roguin, Conflicts des lois suisses, S. 689 und Curti, Gerichtsstandsvertrag, S. 27 und 28 verweist.

E. Das Appellationsgericht von Baselstadt hat auf eine Vernehmlassung verzichtet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Basler Gerichte haben die Vollziehung des Urteils des Zivilgerichts von Lyon vom 6. Dezember 1894 einzig deshalb verweigert, weil das urteilende Gericht nicht kompetent gewesen sei, über den klägerischen Anspruch zu erkennen. Die Rekurrentin dagegen behauptet, daß das Lyoner Gericht schon an sich zur Beurteilung der Klage zuständig gewesen, und daß es jedenfalls durch Unterwerfung des Beklagten unter den dortigen Gerichtsstand kompetent geworden sei.

2. Fragt es sich nun in erster Linie, ob schon der Natur des Anspruches nach die französischen Gerichte zur Beurteilung desselben kompetent gewesen seien, so ist vorab festzustellen, daß sich die Klage als eine privatrechtliche Schadenersatzklage aus einer unerlaubten Handlung darstellt. Und zwar wurde der Anspruch selbständig vor dem Zivilrichter und nicht etwa in Verbindung mit einer öffentlichen Klage vor dem Strafrichter erhoben. Dann war aber die Klage nach Art. 1 des Vertrages zwischen der Schweiz und Frankreich über den Gerichtsstand und die Vollziehung von Urteilen in Zivilsachen, vom 15. Juni 1869, vor dem natürlichen Richter des Beklagten, d. h. vor dem Richter des Wohnorts desselben geltend zu machen. Dafür, daß diese Gerichtsstandsnorm sich auf privatrechtliche Deliktsansprüche nicht beziehe, bietet der Vertrag selbst weder seinem Wortlaute, noch seinem Sinne und Zwecke nach irgend welche Anhaltspunkte. Im Gegenteil begreift ja der Ausdruck „Streitigkeiten über persönliche Ansprüche (contestations en matière personnelle)“ Entschädigungsforderungen aus unerlaubten Handlungen, wenn nicht der Zusammenhang eine Einschränkung erfordert, in sich; und zudem müßte bei anderer Auffassung gesagt werden, daß mit Bezug auf den Gerichtsstand für derartige gewiß nicht seltene Klagen der Vertrag eine Lücke aufweise, was nicht so leicht hin angenommen werden darf. Dafür, daß im internationalen Verkehr mit Frankreich gerade Schadenersatzklagen wegen Übertretung der Gesetze betreffend den Schutz des Urheberrechts der allgemeinen Regel betreffend den Gerichtsstand nicht entzogen werden wollten, kann

übrigens auch hingewiesen werden auf die Bemerkung der national-rätlichen Kommission in ihrem Berichte zu der Übereinkunft mit Frankreich betreffend den gegenseitigen Schutz des litterarischen, künstlerischen und gewerblichen Eigentums, vom 26. August 1864, daß durch dieselbe Art. 3 des Staatsvertrags mit Frankreich vom 18. Juli 1828, wonach für Forderungen civilrechtlicher Natur auch schon der Richter des Wohnorts des Beklagten als kompetentes Forum anerkannt war, in keiner Weise abgeändert werde (B.-B. von 1864, II, S. 604). Gewiß hätte denn auch die Schweiz den in ihrem Bundesstaatsrechte anerkannten und auch auf civilrechtliche Deliktssklagen angewendeten Grundsatz, daß der Beklagte der Regel nach an seinem Wohnorte zu suchen sei, in ihren Beziehungen zu Frankreich nicht stillschweigend auf einem wichtigen Gebiete preisgegeben (vergl. auch die vom Rekursgegner citirten Abhandlungen von Roguin und Curti). Die Rekurrentin wendet hiegegen ein, daß unter dieser Annahme der Beklagte überhaupt nicht mit Erfolg belangt werden könnte. Allein einmal geht sie bei dieser Argumentation davon aus, daß mit der Frage des Gerichtsstandes diejenige nach dem anzuwendenden Rechte entschieden sei, was doch nicht ohne anderes feststeht; und überdies ist zu sagen, daß, wenn sich aus der Anwendung des Art. 1 des Gerichtsstandsvertrags auf Deliktssklagen auch derartige Konsequenzen für das materielle Recht ergeben würden, diese als Folgen der Art, wie die Gerichtsstandsfrage vertraglich normiert ist, hingenommen werden müßten.

3. War aber danach das Zivilgericht von Lyon gemäß dem in Art. 1 des Gerichtsstandsvertrags mit Frankreich niedergelegten Grundsatz zur Behandlung des von der Rekurrentin gegen E. Berger-Bultier erhobenen Anspruches an sich nicht kompetent, so kann es sich nur noch fragen, ob nicht durch freiwillige Unterwerfung die Zuständigkeit des Lyoner Richters begründet worden sei.

4. Diesbezüglich ist zunächst zu bemerken, daß durch die bisherige bundesrechtliche Praxis über die Prorogation des Gerichtsstandes im internationalen (und im interkantonalen) Verkehr der vorliegende Fall direkt seine Lösung weder in diesem noch in jenem Sinne findet, da nie der nämliche Thatbestand vorlag, und daß

auch das von der Rekurrentin aus dem Falle *Fiskus Margau* gegen *Kreyenbühl* (A. S., Bd. VIII, S. 725) gezogene *argumentum e contrario*, so wenig wie das Citat aus *Blumer-Morels* Bundesstaatsrecht, schlüssig ist. Wohl aber läßt sich an Hand der bundesrechtlichen Kasuistik leicht der Grundgedanke erkennen, von dem man jeweilen bei der Beantwortung der Frage ausgegangen ist, ob eine Unterwerfung unter einen andern als den vertraglich festgesetzten Gerichtsstand anzunehmen sei. Eine solche wurde nämlich jeweilen dann angenommen, wenn nach dem Verhalten des Beklagten gegenüber der beim unzuständigen Richter angebrachten Klage und nach den übrigen Umständen die Erhebung der Einrede der Inkompetenz im Exekutionsstadium als nicht mit der auch in prozessualischen Verhältnissen zu beobachtenden *bona fides* vereinbar sich darstellte (vergl. namentlich den Entscheid i. S. von *Gonzenbach*, A. S., Bd. XIII, S. 32). Vorliegend kann nun aber ein derartiger Verzicht auf die Einrede der Inkompetenz nicht angenommen werden. Der Beklagte hat von vornherein die Zuständigkeit des Civilgerichts von Lyon bestritten und darüber einen Zwischenentscheid erwirkt. Er hat somit in klarer Weise zu erkennen gegeben, daß er den dortigen Gerichtsstand nicht anerkenne. Freilich hat er diesen Entscheid nicht weitergezogen und hat er ferner nach Erledigung der Kompetenzfrage vor dem Lyoner Richter zur Hauptsache verhandelt. Allein in diesem Verhalten könnte im Hinblick auf seinen ausdrücklichen Protest gegen jenen Gerichtsstand eine stillschweigende Unterziehung unter denselben doch nur dann erblickt werden, wenn darin ein Aufgeben seines frühern Standpunktes erblickt werden müßte. Dies kann vorerst daraus, daß gegen den Zwischenentscheid über die Kompetenzfrage kein Rechtsmittel ergriffen wurde, nicht gefolgert werden, wie das Bundesgericht bereits in seinem Entscheide in *Sachen Planzer* (A. S., Bd. XXI, S. 733) ausgesprochen hat. Aber ebenso wenig kann bei der Sachlage, wie sie hier sich bot, darin, daß sich der Beklagte auf das materielle der Streitsache eingelassen hat, ein Verzicht auf die im Exekutionsverfahren zu erhebende Einrede der Inkompetenz des urteilenden Gerichtes gefunden werden. Der Beklagte besaß nämlich auch in Frankreich Vermögensgegenstände, auf die ein kondemnatorisches Urteil exequiert werden konnte. In Frankreich

aber konnte im Exekutionsstadium die Einrede der Inkompetenz mit Aussicht auf Erfolg jedenfalls nicht mehr erhoben werden. Und so war der Beklagte gezwungen, durch Einlassung auf die Sache selbst auf einen möglichst günstigen Ausgang des Prozesses hinzuwirken. Die Einlassung war somit nicht eine freiwillige, sondern eine durch besondere Umstände und Interessen gebotene, und sie kann deshalb nicht als eine stillschweigende Unterziehung unter ein Forum, dessen Kompetenz zum vornherein ausdrücklich bestritten worden war, ausgelegt werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

212. *Arrêt du 8 décembre 1897, dans la cause  
Cuénin et Rapenne.*

A. — MM. Cuénin et Rapenne, distillateurs à Fougères (Haute-Saône), ont vendu en 1896 à Auguste Maillat, maître-charpentier, domicilié à Porrentruy, un fût d'eau-de-vie pour le prix de 52 fr. 80 c., y compris le port. Les vendeurs ont fait traite pour cette somme sur l'acheteur, qui l'a payée à l'échéance de l'effet. En revanche, Maillat n'a pas déchargé l'acquit à caution, de telle sorte que les vendeurs, responsables vis-à-vis de la régie, ont dû payer à celle-ci pour droits, amende et frais de contrainte, une somme de 182 fr. 25 c.

Estimant que Maillat devait leur rembourser cette somme, Cuénin et Rapenne lui ouvrirent action devant le tribunal civil de Lure, dans l'arrondissement duquel se trouve Fougères.

Le tribunal de Lure, siégeant en matière de commerce, condamna Maillat par défaut le 25 novembre 1896 à payer aux demandeurs la somme de 182 fr. 25 c. avec intérêts dès le jour de la demande en justice, et, tant à titre de dommages-intérêts qu'autrement, aux dépens liquidés à la somme de 14 fr. 25 c.